

Informationen und Formular

Das Formular für die Bestätigung gegenüber der Pflegekasse zur Abrechnung des Entlastungsbetrags in der Nachbarschaftshilfe sowie weitere Informationen sind online zu finden unter <https://nb.vdk.de/broschueren>.

Für Fragen und weiterführende Hinweise steht das **Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie** als Ansprechpartner bereit.

Kontakt:

Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie, Team 3SL2
Domhof 1, 31134 Hildesheim
Telefon: 05121 304-0 oder 04231 14-0
E-Mail: Team3SL2@ls.niedersachsen.de

Wichtige Information:

Es findet keine Vermittlung von Nachbarschaftshelfern durch den VdK statt! Diese müssen von den Pflegebedürftigen selbst gefunden werden.

Unterstützende Angebote in Bremen

In Bremen sind keine ehrenamtlichen Nachbarschaftshelfer als Einzelanbieter zugelassen. Die Pflegestützpunkte im Land Bremen, das Sozialamt Bremerhaven und das Amt für Soziale Dienste in Bremen vermitteln anerkannte Anbieter unter www.soziales.bremen.de/unterstuetzungsangebote sowie unter Telefon 0421 361-7457.

Das sind wir – der VdK

Der Sozialverband VdK Niedersachsen-Bremen setzt sich für eine **menschenwürdige Pflege** ein, die die individuellen Bedürfnisse der Betroffenen sichert. Außerdem machen wir uns für pflegende Angehörige stark, damit diese mehr Anerkennung, mehr finanzielle Unterstützung und mehr Hilfe erhalten.

Als unabhängiger Verband mit landesweit mehr als 115.000 Mitgliedern nehmen wir Einfluss auf die Sozialgesetzgebung. Unsere Mitglieder schätzen zudem die individuelle Rechtsberatung und das aktive Verbandsleben.

Lernen Sie uns näher kennen:
<https://nb.vdk.de>

**Sozialverband VdK
Niedersachsen-Bremen e.V.**
- Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. -
Nikolausstraße 11, 26135 Oldenburg
Telefon: 0441 21029-0
E-Mail: niedersachsen-bremen@vdk.de
<https://nb.vdk.de>

Nachbarschaftshilfe in der Pflege

So nutzen Sie den Entlastungsbetrag



© Fred Fries, iStock

Wer kann den Entlastungsbetrag nutzen?

Mehr als 510.000 Pflegebedürftige in Niedersachsen leben zuhause. Sie werden in der Regel von Angehörigen oder engen Freunden und durch einen Pflegedienst versorgt.

Zur Unterstützung im Alltag steht ihnen der sogenannte **Entlastungsbetrag** von monatlich **131 Euro** zur Verfügung. Alle Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 1 haben einen Anspruch darauf (§ 45b SGB XI). Das Geld wird jedoch nicht automatisch ausbezahlt. Wer Leistungen in Anspruch genommen hat, reicht die Rechnung bei der Pflegeversicherung ein und erhält dann eine Kostenerstattung.

Nicht nur professionelle Dienstleister, sondern auch Einzelpersonen können mit Hilfe des monatlichen Entlastungsbetrags entlohnt werden. Diese ehrenamtlichen **Nachbarschaftshelfer** dürfen eine **Aufwandsentschädigung** bis zu 85 Prozent des aktuellen Mindestlohns (zum 1. Januar 2026: 11,82 Euro) erhalten.

Dadurch können sie Pflegebedürftige bzw. ihre Angehörigen im Alltag unterstützen und entlasten.

Tipp: Ab Pflegegrad 2 können bis 40 Prozent des maximalen Pflegesachleistungsanspruchs umgewandelt und zusätzlich für alltagsunterstützende Angebote genutzt werden.

Welche Aufgaben dürfen Nachbarschaftshelfer übernehmen?

Mögliche Leistungen sind:

- Begleitung zum Einkauf, bei Fahrten zum Arzt oder Behörden,
- gemeinsames Kochen, Friedhofsbesuch oder Impulse zur Pflege sozialer Kontakte geben,
- übliche Haushaltshandlungen wie Staubwischen, Saugen, Wäschepflege, „Frühjahrspflege“, Blumenpflege in der Wohnung und auf dem Balkon,
- Betreuung stunden- oder tageweise zuhause, wenn Angehörige eine Auszeit brauchen,
- Freizeitgestaltung wie Vorlesen, Gesellschaftsspiele, Basteln, Unterstützung beim Hobby des Pflegebedürftigen.

Nicht dazu gehören:

- zum Beispiel Gartenpflege oder Treppenhauseinigung,
- Entsorgung von Sperrmüll, Straßen- und Winterdienst,
- Hilfe beim Besuch von Kindergarten, Schule, Beruf oder
- das Ausüben von Ämtern.

Welche Voraussetzungen bringen Nachbarschaftshelfer mit?

- mindestens 16 Jahre alt
- nicht verwandt oder verschwägert mit der pflegebedürftigen Person
- nicht im gemeinsamen Haushalt lebend mit dem Pflegebedürftigen
- keine Pflege-/Betreuungsperson bzw. Vormund des Pflegebedürftigen
- nicht mehr als zwei Pflegebedürftige gleichzeitig betreuen
- Pflegekurs (nach § 45 SGB XI) oder entsprechende berufliche Qualifikation

NEU: einfachere Handhabung!

Ehrenamtliche Nachbarschaftshelfer brauchen keine formelle Anerkennung durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales mehr! Die Voraussetzungen müssen nur gegenüber dem Pflegebedürftigen bestätigt werden – ein Nachweis beim Landesamt für Soziales ist seit 15. Oktober 2025 nicht mehr nötig.



© VdK